



Foto: iStock

Die Fähigkeit, Rechte oder Pflichten zu begründen, ist im Einzelfall zu prüfen.

## Verlust von Handlungs- bzw. Geschäftsfähigkeit

Bei Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung kommt es oft zum Verlust der Handlungs- bzw. Geschäftsfähigkeit. Das kann dazu führen, dass die Fähigkeit, **selbst Entscheidungen zu treffen, nicht mehr gegeben ist.**



**Remo Mairhofer**  
Rechtsanwalt  
Advokatur  
Ritter & Partner,  
Triesen  
[www.ritter-partner.li](http://www.ritter-partner.li)

Unlängst war in den Medien von einem Fall in England berichtet worden, in welchem eine Frau bereits im Alter von 31 Jahren schwer an Demenz erkrankte. Eine solche lebensverändernde Diagnose bringt unweigerlich viele Fragen mit sich. So auch jene, ob die kranke Person noch selbst Entscheidungen treffen kann oder sie diese Fähigkeit verloren hat. In diesem Zusammenhang fallen dann oft Begriffe wie Handlungs- oder Geschäftsunfähigkeit. Doch was ist hierunter eigentlich zu verstehen?

### Mündig und urteilsfähig

Handlungsfähig ist gemäss liechtensteinischem Recht jemand, der die Fähigkeit besitzt, durch seine Handlungen oder Unterlassungen Rechte und Pflichten zu begründen, zu

ändern, aufzuheben oder zu übertragen. Damit jemand voll handlungsfähig ist, müssen Mündigkeit und Urteilsfähigkeit gegeben sein. Mündig ist man mit Vollendung des 18. Lebensjahrs. Urteilsfähig ist ein jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, die Beweggründe und Folgen seines Verhaltens zu erkennen oder einer richtigen Erkenntnis gemäss zu handeln.

Unterteilt wird die Handlungsfähigkeit in Deliktsfähigkeit, das heisst die Fähigkeit, aus eigenem rechtswidrigen Verhalten schadenersatzpflichtig zu werden, und Geschäftsfähigkeit. Letztere ist dann gegeben, wenn man fähig ist, sich durch eigenes Verhalten rechtsgeschäftlich zu berechnen (zum Beispiel Anspruch auf Übergabe eines gekauften Autos) oder zu verpflichten (Bezahlung des Kaufpreises).

### Nicht mehr entscheidungsfähig

Liegt nun aber aufgrund einer geistigen Beeinträchtigung, das heisst einer psychischen Krankheit (zum

Beispiel Demenz) oder einer geistigen Behinderung, eine Geschäftsunfähigkeit vor, so sind die von der betroffenen Person abgeschlossenen Geschäfte grundsätzlich unwirksam. Die Entscheidungsfähigkeit ist nicht mehr gegeben und es haben andere Personen (zum Beispiel Bevollmächtigte oder Sachwalter) für diese Person zu handeln.

### Delikts- und Geschäftsfähigkeit

Ähnlich gestaltet sich die Situation in der Schweiz. Mit dem Begriff der Handlungsfähigkeit wird im Gesetz die Fähigkeit bezeichnet, durch Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen. Diesbezüglich wird auch zwischen zwei Formen unterschieden: Soll man für unerlaubte Handlungen zivilrechtlich einstehen (Leistung von Schadenersatz), muss die Deliktsfähigkeit gegeben sein. Nimmt man verbindlich rechtsgeschäftliche Handlungen vor, hat die Geschäftsfähigkeit einer Person gegeben zu sein.

Für beide Formen gilt, dass grundsätzlich lediglich eine volljährige und urteilsfähige Person voll delikts- beziehungsweise geschäftsfähig sein kann. Die Volljährigkeit ist

dann gegeben, sobald das 18. Lebensjahr zurückgelegt wurde. Dies gilt sowohl für die Delikts- als auch die Geschäftsfähigkeit. Die Voraussetzungen für die Urteilsfähigkeit hingegen sind je nach Handlungsfähigkeitsform unterschiedlich zu beurteilen. Ist von der Geschäftsfähigkeit die Rede, müssen zwei Elemente vorliegen: Eine Person muss einerseits die Fähigkeit besitzen, den Sinn, Nutzen und die Wirkungen eines bestimmten Verhaltens zu erkennen und zu beurteilen, und andererseits auch fähig sein, aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse vernunftgemäss und nach freiem, unbeeinflusstem Willen zu handeln.

### Beurteilung von Fall zu Fall

Urteilsfähigkeit lässt sich wohl nie mit absoluter Sicherheit behaupten oder verneinen. Es ist jedenfalls je nach Schwierigkeit und Tragweite der vorliegenden Geschäfte und auch gemäss Ausbildung und Berufsstand eine Beurteilung vorzunehmen. So kann es sein, dass eine Person zugleich urteilsfähig bezüglich einfacher, alltäglicher Geschäfte ist und andererseits urteilsunfähig bezüglich anspruchsvollerer Geschäfte ist.